

FACHTAGUNG DES AKS E.V. 2022

Dipl. Finanzwirt Nils Hartwig

1. BESTEUERUNG VON GSG – NEUE BEMESSUNGSGRUNDLAGE

2. ZUSAMMENARBEIT VON FINANZ- UND ORDNUNGSBEHÖRDEN

1. Besteuerung von GSG – neue Bemessungsgrundlage

- Hintergrund: bisher wurde für die Umsatzsteuer sowie für die Ertragssteuern der sog. Saldo 2 – Wert herangezogen
- hierbei wurde festgestellt, dass dieser manipulationsanfällig ist

1. Besteuerung von GSG – neue Bemessungsgrundlage

Eine Darstellung der Berechnung der Salden:

+ Einwurf

- Auswurf

= Saldo (1)

- Erhöhung des Auszahlvorrats oder

+ Verminderung des Auszahlvorrats

+ Nachfüllungen

- Entnahmen

- Fehlbeträge

= elektronisch gezählte Kasse

+ Entnahme

- Nachfüllungen

= Saldo (2)

1. Besteuerung von GSG – neue Bemessungsgrundlage

- BMF-Schreiben vom 05.11.2021:
 - *als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ist der Saldo 1 – Wert heranzuziehen*
- Empfehlung für die Stadtsteuerämter:
 - *die Steuersatzung ggf. so anpassen, dass nicht der Saldo 2 – Wert besteuert wird*
-> *Besteuerung nach Einwurf/Einsatz oder Saldo 1 -Wert*

1. Besteuerung von GSG – neue Bemessungsgrundlage

- Der Einwurf sowie der Gewinn wird bei GSG ab der Bauartnummer 4024 zusätzlich zu den VDAI-Daten (Auslesestreifen) in den sog. Fiskaldaten erfasst, § 13 Nr.9a SpielV

1. Besteuerung von GSG – neue Bemessungsgrundlage

- hierdurch ergibt sich eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit

```
<entry date="1035435171115" sqn="335" stake="-2,20"/>  
          └─────────┘   └─────────┘   └─────────┘   └─────────┘  
      Uhrzeit    Datum   Sequenznummer   Buchungsbetrag
```

- Uhrzeit: 10:35:43,5 (Stunde, Minute, Sekunde und Zehntelsekunde)
- Datum: 15.11.17 (15. November 2017, „Rückwärts“ zu lesen)
- Sequenznummer: 335 (wird mit jeder Buchung um 1 erhöht)
- Buchungsbetrag: -2,20 (€, negatives Vorzeichen bedeutet EINSATZ, ein positiver Wert bedeutet GEWINN)

1. Besteuerung von GSG – Neue
Bemessungsgrundlage

2. Zusammenarbeit von Finanz- und
Ordnungsbehörden

2. Zusammenarbeit von Finanz- und Ordnungsbehörden

- Worum geht es?
- Das Stadtsteueramt/die Finanzverwaltung hat Informationen über
 - Verstöße gegen die Sperrzeiten (§ 17 AG GlüStV NRW)
 - zusätzliche Geräte
 - Fungames (§ 6a SpielV)
 - illegales Glückspiel

2. Zusammenarbeit von Finanz- und Ordnungsbehörden

- Eine Weitergabe dieser Informationen an die zuständige Behörde (Ordnungsamt/Polizei) stellt einen Verstoß gegen das Steuergeheimnis dar (§ 30 AO)
- Ausnahmen sind in § 30 Abs.4 AO normiert:
bspw. Nr.1 :
Offenbarung möglich, soweit sie einem steuerlichen Verwaltungsverfahren dient (Stadtsteueramt ↔ Finanzamt)

2. Zusammenarbeit von Finanz- und Ordnungsbehörden

- Ebenso ist eine Offenbarung möglich, soweit sie durch ein Bundesgesetz zugelassen ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO)
- Bsp.: § 25 Abs.3 Satz 2 PBefG:

„Die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen (...) machen“

2. Zusammenarbeit von Finanz- und Ordnungsbehörden

- Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit, um dem Thema des illegalen Glückspiels zu begegnen, könnte durch die Implementierung einer speziellen Offenbarungsbefugnis verbessert werden
- denkbar wäre dies innerhalb der §§ 33c und 33d GewO

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT